

Statuten des Vereins theater nota bene

1. Einleitung

Art. 1 Persönlichkeit/Sitz

Persönlichkeit ¹ Das „theater nota bene“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz ² Der Sitz ist Bern.

Art. 2 Zweck

Zweck ¹ Der Verein hat einen kulturellen Zweck. Insbesondere ermöglicht er verschiedenste Projekte im Bereich Theater, die sich an die Öffentlichkeit richten und eigene Theaterinszenierungen.¹

Neutralität ² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mittel

Vereinsvermögen ¹ Der Verein verfügt zur Verfolgung seines Vereinszwecks über das Vereinsvermögen, welches sich aus Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen aller Art zusammensetzt.

Gewinne ² Gewinne werden in neue Projekte investiert.²

Haftung ³ Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Rechnungsjahr ⁴ Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktiv- und Fördermitglieder

Kategorien ¹ Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

a. Aktivmitglieder

Ihre Aufgabe ist die administrative Leitung des Vereins und die künstlerische Arbeit zur Erfüllung des Vereinszwecks.

b. Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

¹ Fassung vom 13.02.2006

² Fassung vom 13.02.2006

- Beitritt zum Verein ² Der Beitritt der Fördermitglieder erfolgt durch Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrags. Der Beitritt der Aktivmitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- ³ Mitglieder, die nach dem 01. Juli dem Verein beitreten, zahlen nur die Hälfte des Mitgliederbeitrags für das laufende Rechnungsjahr.
- Aufnahme ⁴ ...³
- ⁵ Die Aufnahme von Aktiv- und Fördermitgliedern in den Verein kann vom Vorstand ohne Grundangabe verweigert werden.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen:

- a. Fördermitglieder
 CHF 40.- Einzelmitglieder
 CHF 25.- Schüler bis 16 Jahre; Studenten; AHV-/IV-Bezüger
 CHF 70.- Ehepaare
- b. Aktivmitglieder
 Aktivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 6 Mitwirkung der Mitglieder

- Pflichten ¹ Aktivmitglieder haben die Pflicht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Aktivmitglieder, die unentschuldig von der Generalversammlung fernbleiben, können mit einer Busse bis zu CHF 100.- gebüsst werden.⁴
- ² Für Aktiv- und Fördermitglieder gilt die Pflicht, alles zu unterlassen, was den Vereinsinteressen schaden könnte.
- Vereinsämter ³ Nur Aktivmitglieder können in ein Vereinsamt gewählt werden.
- Stimm-/Wahlrecht ⁴ Nur Aktivmitglieder sind bei allen Beschlussfassungen stimm- und wahlberechtigt. Fördermitglieder sind, sofern es die Statuten nicht anders vorsehen (Art. 13 Abs. 1 / Art. 14 Abs. 1), ausschliesslich an den Generalversammlungen stimm- und wahlberechtigt. Zudem können sie an den Generalversammlungen mit beratender Stimme beiwohnen.⁵
- ⁵ ...⁶
- ⁶ Fördermitglieder kommen bei den Projekten und Vereinsaufführungen in den Genuss von Vergünstigungen. Die Art und Höhe der Vergünstigung wird für jedes Projekt einzeln festgelegt.⁷

³ Aufgehoben am 13.02.2006

⁴ Fassung vom 13.02.2006

⁵ Fassung vom 13.02.2006

⁶ Aufgehoben am 13.02.2006

⁷ Fassung vom 13.02.2006

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Austritt ¹ Ein Austritt kann nur mit schriftlicher Kündigung auf den 31. Dezember des Kalenderjahres erfolgen. Aktivmitglieder haben eine halbjährige Kündigungsfrist einzuhalten, Fördermitglieder eine Kündigungsfrist von einem Monat.
- ² Der Austretende schuldet den vollen Mitgliederbeitrag für das Vereinsjahr, in welchem er austritt.
- Ausschluss ³ Ein Aktiv- oder Fördermitglied kann ausgeschlossen werden:
- a. wenn es die Statuten und Beschlüsse des Vereins schwer oder wiederholt leicht verletzt
 - b. wenn sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
 - c. wenn es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt
 - d. aus anderen wichtigen Gründen
- ⁴ Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.
- ⁵ Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich und begründet mitzuteilen.

3. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisor

Art. 9 Die Generalversammlung (GV)

- Einberufung ¹ Die GV ist das höchste Organ des Vereins und beschliesst über alle Geschäfte, die von den Statuten nicht ausschliesslich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- Kompetenzen ² Insbesondere sind folgende Geschäfte durch die GV zu behandeln:⁸
- a. Abnahme des Jahresberichts
 - b. Abnahme der Jahresrechnung
 - c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d. Jahresplanung
 - e. Genehmigung des Budgets
 - f. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g. Wahl des Revisors
- ausserordentl. GV ³ Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen.

⁸ Fassung vom 13.02.2006

Ladungsfrist	⁴ Die GV wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Angaben der Traktanden einberufen.
Durchführung	⁵ Die ordentliche GV findet spätestens 60 Tage nach Ablauf des Rechnungsjahres statt.
Beschlussfassung	⁶ Beschlüsse können nur über traktandierte Themen gefasst werden. Sie bedürfen, sofern es die Statuten nicht anders vorsehen (Art. 13 Abs. 1 / Art. 14 Abs. 1), der einfachen Mehrheit aller anwesenden Aktiv- und Fördermitglieder. ⁹
	⁷ Für den Fall der Stimmgleichheit wird dem/der Vorsitzenden der GV der Stichentscheid eingeräumt.

Art. 10 Der Vorstand

Organisation	¹ Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres bestellt. Er konstituiert sich selber.
Pflichten	² Der Vorstand besteht aus den Aktivmitgliedern und ist die kollektive künstlerische und administrative Leitung des Vereins. Er führt die Geschäfte, welche für die Tätigkeit des Vereins notwendig sind, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. administrative Leitung b. Vertretung nach aussen c. Realisierung der künstlerischen Projekte d. Gestaltung des Spielplans e. Mittelbeschaffung und Mittelverwendung im Rahmen des Budgets und der Rechnungsführung zur Realisierung des Vereinszwecks f. Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen aller Art, insbesondere auch mit VeranstalterInnen und MitarbeiterInnen g. Vorbereiten und Einberufen der Generalversammlung
Beschlussfassung	³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. ⁴ Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Für den Fall der Stimmgleichheit wird dem/der Vorsitzenden der Sitzung der Stichentscheid eingeräumt.
Zeichnung	⁵ Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Einzelzeichnungsberechtigungen können in Ausnahmefällen vom Vorstand im Konsens bewilligt werden.

Art. 11 Der Revisor

Auswahl	¹ An der jährlichen ordentlichen GV wird ein Revisor gewählt.
Pflichten	² Der Revisor prüft die Jahresabrechnung und erstattet der GV Bericht. Dem Revisor steht das Recht zu, sich über die

⁹ Fassung vom 13.02.2006

Zweckmässigkeit der Rechnungsführung zu äussern und allfällige Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Art. 12 Externe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Verpflichtungen

Der Vorstand kann externe MitarbeiterInnen (Schauspieler, Tontechniker usw.) für ein Projekt verpflichten.¹⁰

4. Schlussbestimmungen

Art. 13 Statutenänderungen

¹ Statutenänderungen können nur an der GV mit der Einstimmigkeit aller anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

² Die neuen Bestimmungen treten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sofort in Kraft.

³ Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Form.

Art. 14 Vereinsauflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann an der GV mit der Einstimmigkeit aller anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.¹¹

² Bei Auflösung des Vereins geht ein allfällig vorhandenes Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche Kulturschaffende in der Region unterstützt oder an eine zielverwandte Organisation über.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch die konstituierende GV vom 15. März 2004 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Die Gründungsmitglieder / Der Vorstand:

Martin Casanova

Simon Schwab

Davina Siegenthaler



¹⁰ Fassung vom 13.02.2006

¹¹ Fassung vom 13.02.2006

ANHANG

Änderungen

13.02.2006

in Kraft gesetzt am 13.02.2006